

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2009

**Wenn du zuviel säufst, geht die Leber am Alkohol kaputt.
Wenn du zuviel rauchst, haut's die Lunge auseinander.
Aber das Hirn lässt sich
mit allem Blödsinn füllen – es bleibt schmerzfrei.**

Richard Rogler (*1949), deutscher Kabarettist



Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Arbeitsrecht - auch Langzeitkranke sind urlaubsreif
- Kontopfändung - Pfändungsfreibetrag auf Girokonto ab 2010 geschützt
- Kehrtwende beim Krankengeld
- Chancen bei Ausschreibungen verbessern
- Generalunternehmer-Haftung im Bau vereinfacht
- Leistungen vom Arbeitsamt für Selbständige

**Politiker sind überall gleich. Sie versprechen eine Brücke
zu bauen - selbst dort, wo es gar keinen Fluss gibt.**

**Nikita S. Chruschtschow (1894-1971), sowjetischer Ministerpräsident
1958-1964, Parteichef 1953-1964**

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Arbeitsrecht - auch Langzeitkranke sind urlaubsreif

Wer monatelang krank ist, verliert spätestens am 01. April des darauffolgenden Jahres seinen Urlaubsanspruch. So die bisherige jahrelange Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und auch gängige Handhabung in der Praxis.

Dann entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass dies gegen Europarecht verstößt.

Ein richtungweisendes Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) schafft nun Klarheit, mit erheblichen Folgen für die Praxis. Das oberste deutsche Arbeitsgericht schließt sich der Auffassung des EuGH an, die Arbeitgeber können kein schützenswertes Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtsprechung mehr haben.

Der Tenor des Urteils: „Wenn Arbeitnehmer wegen einer langen Krankheit ihren Urlaub nicht nehmen können, verfällt dieser auch nach Jahren nicht“.

Bundesarbeitsgericht, Aktenzeichen 9 AZR 983/07

Kontopfändung - Pfändungsfreibetrag auf Girokonto ab 2010 geschützt

Bislang kann eine Kontopfändung dazu führen, dass im Alltag anfallende Überweisungen und Abbuchungen durch eine Pfändung blockiert werden, das Konto bleibt in diesem Fall blockiert, bis die Pfändung aufgehoben wird.

Mit der Reform des Kontopfändungsschutzes wird erstmalig ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto („P-Konto“) eingeführt. Auf diesem Konto erhält der Kontoinhaber einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe des gesetzlichen Pfändungsfreibetrages (derzeit 985 € bei Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtung). Jeder Kunde kann von seiner Bank verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Der Bundestag hat die Gesetzesänderung am 23. April 2009 beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates fehlt noch. Um der Kreditwirtschaft ausreichend Zeit zur Umstellung zu geben, wird das P-Konto voraussichtlich aber erst Mitte 2010 zur Verfügung stehen.

Kehrtwende beim Krankengeld

Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse sinkt ab 01. Juli 2009 wieder um 0,6 % von derzeit 15,5 % auf 14,9 %.

Für freiwillig versicherte Selbständige ohne Anspruch auf Krankentagegeld (ermäßigter Beitragssatz) sinken die Beiträge ebenfalls, dieser ermäßigte Beitragssatz reduziert sich auf 14,3 %.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Zum 01. August 2009 sollen die bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherten auch wieder ihre früheren Ansprüche auf Krankengeld zurückerhalten. Ohne Zusatzpolicen oder Wahltarife gibt es dann wieder den Anspruch auf Krankentagegeld bei Zahlung des allgemeinen Beitragsatzes. Alternativ können sie sich auch für einen der neu aufgelegten Wahltarife entscheiden bzw. den bisherigen beibehalten.

Chancen bei Ausschreibungen verbessern

Durch die Konjunkturpakete sind erhebliche Investitionen für Sanierungsmaßnahmen in den Kommunen vorgesehen. Öffentliche Ausschreibungen sind daher im Moment besonders interessant.

Kleinere Unternehmen sollen bei der Auftragsvergabe besonders berücksichtigt werden. Wenn es sich um ein größeres Projekt handelt, soll in Fachlose und Teillose aufgesplittet werden, die dann an mehrere kleine Unternehmen vergeben werden können. Die Vergabeverfahren wurden vereinfacht.

Um die Erfolgchancen bei Ausschreibungen zu erhöhen, bieten die Industrie- und Handelskammern kostenlose Beratungen bei ihren Auftragsberatungsstellen an. Auch in die Unternehmensdatenbanken, die diese Stellen führen, kann man sich kostenlos aufnehmen lassen. Das ist empfehlenswert, da sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber gezielt bei diesen Stellen nach Empfehlungen fragen.

Auf der Internetseite der IHK Ostthüringen (www.gera.ihk.de) unter „Starthilfen und Unternehmensförderung“ (oder einfach obige Suchbegriffe eingeben).

Generalunternehmer-Haftung im Bau vereinfacht

Bei der Generalunternehmer-Haftung in der Bauwirtschaft haftet ein Generalunternehmer dafür, dass ein von ihm beauftragter Subunternehmer seine Sozialversicherungsbeiträge bezahlt.

Die Haftung entfiel bislang nur mit einer so genannten Unbedenklichkeitsbescheinigung, die allerdings nur mit einigem Aufwand zu bekommen war.

Diese Generalunternehmer-Haftung wird unbürokratischer, Generalunternehmer können ihre Subunternehmer künftig im Internet überprüfen. Ab 01. Oktober 2009 kann die Eignung der Nachunternehmer anhand einer allgemein zugänglichen Internetliste überprüft werden.

Quelle: Internetportalportal des Bundeswirtschaftsministeriums (www.bmwi.de)

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Leistungen vom Arbeitsamt für Selbständige

Das Arbeitslosengeld II gibt es, wenn ein Selbständige oder Gründer nicht von seinen Einnahmen leben kann.

Seit Jahresbeginn 2009 gewährt die Arbeitsagentur aber auch Darlehen und nicht rückzahlbare Zuschüsse für bedürftige Selbständige. Hierbei handelt es sich um sogenannte Eingliederungsleistungen, die auch zusätzlich zum Einstiegsgeld für Gründer gewährt werden können. Das Problem hierbei ist natürlich die Darlegung bzw. Beweislast für die Bedürftigkeit.

Einen Zuschuss vom Arbeitsamt (maximal 5.000 €) können Selbständige bekommen für notwendige Anschaffungen, wenn die Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit gegeben ist und durch den Zuschuss die Bedürftigkeit auf Dauer überwunden werden kann (Feststellung durch fachliche Stelle erforderlich).

Rechtsgrundlage: § 16c SGB II

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben
mit den besten Wünschen

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*